

**Richtlinie der Stadt Görlitz
über die Verteilung von Spenden, staatlichen und sonstigen Geldleistungen
an von der Flutkatastrophe im August 2010
betroffene Privathaushalte und Unternehmen
(Fluthilferichtlinie 2010)**

Präambel

¹Die Stadt Görlitz erhielt und erhält zur Beseitigung der Flutschäden vom August 2010 finanzielle Mittel von Dritten und staatlichen Stellen. ²Die Stadt Görlitz leitet alle Spenden an betroffene Privathaushalte und Unternehmen weiter. ³Staatliche finanzielle Mittel werden für Geschädigte bereitgestellt. ⁴Da das Gesamtaufkommen aller finanziellen Mittel voraussichtlich nicht zu einer vollen Kompensation sämtlicher Schäden ausreichen wird, wird die Stadt Görlitz unter nachfolgenden Bedingungen und Kriterien in Abstimmung mit anderen staatlichen Stellen sowie Hilfsorganisationen diese Mittel verteilen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die staatliche Zuwendung des Freistaates Sachsen an die Stadt Görlitz auf Grund des Erlasses des Staatsministeriums der Finanzen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Landkreise bei der Schadensbeseitigung, Beräumung und zur Unterstützung von Einzelfällen auf Grund des Augusthochwassers 2010 nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG vom 20. August 2010 (Az.: 23-FV 6071-23/4-38655), lässt gem. 1.2 a) eine Zuwendung nur zur Linderung von Not in konkreten Einzelfällen zu, d. h. insbesondere für Geschädigte, die keine Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen erhalten können.
- (2) Die der Stadt Görlitz als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes übergebenen Spenden, werden an die Geschädigten unter den Voraussetzungen der §§ 2, 3 bzw. 4 Absatz 1 dieser Richtlinie weitergereicht.
- (3) Auf Grund der Zweckbindung der Mittel gem. Absatz 1, kann die Soforthilfe gem. der §§ 2 und 3 dieser Richtlinie, nur anhand der zur Verfügung stehenden Spendenmittel gewährt werden.

§ 2 Soforthilfe für Privathaushalte

- (1) Jeder von der Flutkatastrophe schwer betroffene Privathaushalt erhält, unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Spendenmittel, unverzüglich, als Soforthilfe auf Antrag, 600,00 EUR auf das angegebene Konto überwiesen (vgl. Anlage 1).

- (2) Schwer betroffen ist ein Privathaushalt insbesondere dann, wenn
 - Wohnbereiche im erheblichen Maße überflutet worden sind oder
 - erhebliche Schäden am Wohngebäude entstanden sind.
- (3) Die Soforthilfe gem. Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Schäden durch eine eigene Versicherung reguliert werden.
- (4) ¹Der/die Antragsteller/in versichert mit dem Antrag, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. ²Anderenfalls muss die Soforthilfe zurückgezahlt werden.

§ 3 Soforthilfe für Unternehmen

- (1) Jedes von der Flutkatastrophe schwer betroffene Unternehmen erhält, unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Spendenmittel, unverzüglich, als Soforthilfe auf Antrag, 600,00 EUR auf das angegebene Konto überwiesen (vgl. Anlage 2).
- (2) Schwer betroffen ist ein Unternehmen insbesondere dann, wenn
 - Betriebsräume im erheblichen Maße überflutet worden sind oder
 - Produktionsanlagen erhebliche Flutschäden aufweisen oder
 - am Inventar ein geschätzter Mindestschaden von 5.000,00 EUR entstanden ist.
- (3) Die Soforthilfe gem. Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Schäden durch eine eigene Versicherung reguliert werden.
- (4) Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (5) ¹Der/die Antragsteller/in versichert mit dem Antrag, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. ²Anderenfalls muss die Soforthilfe zurückgezahlt werden.

§ 4 weitere Hilfen

- (1) ¹Hilfen aus Spendenmitteln werden auf Grundlage von §§ 2 und 3 dieser Richtlinie gewährt. ²Diese Hilfe erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel und unter Absprache mit anderen staatlichen Stellen und Hilfsorganisationen. ³Die Höhe der Unterstützung bestimmt sich nach der Betroffenheit im Einzelfall.
- (2) ¹Hilfen auf Grund des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (siehe § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie) werden gem. 1.2. a) des Erlasses zur Linderung von Not in konkreten Einzelfällen gewährt. ²Solche Härtefälle sind insbesondere dann gegeben, wenn Geschädigte, keine Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen erhalten können. ³Maßstab für die Regulierung von Schäden an Hausrat, Einrichtung und Ausstattung ist der kreisbezogene Kriterienkatalog der Erstausrüstung für SGB II – Empfänger.

⁴Versicherungsleistungen schließen eine Hilfe aus. ⁵Die Zumutbarkeit der Regulierung über ein Hilfsprogramm der Staatsregierung muss ausgeschlossen sein. ⁶Der/die Antragssteller/in erteilt eine Selbstauskunft zu Hilfen von Dritter Seite (Spendenorganisationen, Vereine, Kirche etc.). ⁷Die Höhe der Unterstützung bestimmt sich nach der Betroffenheit im Einzelfall.

- (3) ¹Hilfen auf Grund anderer Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe der Zweckbestimmungen des Zuwendungsgebers verteilt. ²Die Höhe der Unterstützung bestimmt sich nach der Betroffenheit im Einzelfall.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Das Spendenkuratorium ist zuständig für die Verteilung sämtlicher Hilfen.
- (2) Es fragt die zur Verfügung stehenden Mittel bei der Kämmerei ab.
- (3) Das Spendenkuratorium setzt sich aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, den Ortsvorstehern für die Ortschaften Hagenwerder/Tauchritz und Ludwigsdorf/Ober-Neundorf, Herrn Mierisch als Ortskundiger in Weinhübel, einem Vertreter der Kämmerei, einem Vertreter der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie Herrn Rudolph, als Verbindungsperson zum Aktionsbündnis für Görlitz, zusammen.
- (4) Das Spendenkuratorium unterrichtet und informiert den Stadtrat regelmäßig und fertigt einen Abschlussbericht.

Antrag für Privathaushalte nach Fluthilferichtlinie 2010

An
Stadtverwaltung Görlitz
- Spendenkuratorium -
Untermarkt 6-8
02826 Görlitz

Antrag

Reg.- Nr.

1. Antragsteller/in

Name, Vorname Geburtsdatum

Anschrift Tel.-Nr.

Wohnung im Erdgeschoss Obergeschoss

Zahl der Familienangehörigen.....

Beruf / ausgeübte TätigkeitStaatsangehörigkeit.....

1.1. Ehegatte/Partner

Name, Vorname Geburtsdatum

Beruf / Tätigkeit des PartnersStaatsangehörigkeit

1.2. Kinder (nur mit gleicher Wohnanschrift s.o. und tatsächlichen Aufenthalt dort)

Name, Vorname Geburtsdatum

Name, Vorname Geburtsdatum

Name, Vorname Geburtsdatum

Name, Vorname Geburtsdatum

2. Beschreibung über die entstandenen Schäden, Schätzung der Schadenshöhe und Angabe über den Schadensort

3. Bankverbindung zur Überweisung

Kontoinhaber/inKonto Nr.

BankBLZ

4. Erklärung und Einverständnis zur Übermittlung von Daten

Ich versichere, dass

- die von mir in diesem Formular gemachten Angaben korrekt sind,
- meine Versicherung den Schaden nicht reguliert und
- ich nicht mehr Fluthilfen in Anspruch nehme, als mir tatsächlich Schaden entstanden ist.

Ich bin darüber informiert, dass, wenn die von mir gemachten Angaben der Unwahrheit entsprechen, die ausgezahlten Fluthilfen zurückgefordert werden.

Sollte eine Zahlung durch die Stadt Görlitz nicht möglich sein, erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Daten an andere Spendenorganisationen weitergegeben werden.

Ich bin darüber informiert worden, dass meine im Rahmen der Hochwasserhilfe erhobenen Daten für die Antragsbearbeitung (auch in elektronischer Form) verwendet werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten und die empfangenen Hilfeleistungen mit den Hilfsorganisationen und den zuständigen öffentlichen Stellen im Freistaat Sachsen im Rahmen der Hochwasserhilfe abgeglichen werden und stimme den dafür notwendigen Datenübermittlungen zu. Die Mitarbeiter der Stadt Görlitz und des Spendenkuratoriums sind verpflichtet, über alle personenbezogenen Sachverhalte, die ihnen im Rahmen der Bearbeitung des Antrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Ort, Datum

Unterschrift d. Antragstellers/in

Gesetzliche und sonstige Finanzleistungen

wurden beantragt	wurden gewährt	wurden nicht gewährt	Grund
<input type="checkbox"/> Versicherung	Betrag: EUR	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> staatl. Finanzhilfe	Betrag: EUR	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> andere Organisationen	Betrag: EUR	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> einmalige Sozialleistungen für Erstausrüstung etc.	Betrag: EUR	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> sonstige	Betrag: EUR	<input type="checkbox"/>	

für folgende Gegenstände:

Ort, Datum

Unterschrift d. Antragstellers/in

Antrag für Unternehmen nach Fluthilferichtlinie 2010

An
Stadtverwaltung Görlitz
- Spendenkuratorium -
Untermarkt 6-8
02826 Görlitz

Antrag

Reg.- Nr.

1. Antragsteller

Name des Unternehmens.....

AnschriftTel.-Nr.

ggf. Mitunternehmer oder Gesellschafter:.....

vertretungsberechtigte Person (Geschäftsführer, Vorstand etc.).....

Anzahl der Beschäftigten:.....

2. Geschätzter Gesamtschaden:

Betriebsräume:EUR

Produktionsanlagen:EUR

Inventar: EUR

3. Beschreibung über die entstandenen Schäden und Angabe über den Schadensort

4. Bankverbindung zur Überweisung

Kontoinhaber Konto Nr.

Bank BLZ

5. Erklärung und Einverständnis zur Übermittlung von Daten

Ich versichere, dass

- die in diesem Formular gemachten Angaben korrekt sind,
- eine Versicherung den Schaden nicht reguliert und
- das Unternehmen nicht mehr Fluthilfen in Anspruch nimmt, als tatsächlich Schaden entstanden ist.

Ich bin darüber informiert, dass, wenn die von mir gemachten Angaben der Unwahrheit entsprechen, die ausgezahlten Fluthilfen zurückgefordert werden.

Sollte eine Zahlung durch die Stadt Görlitz nicht möglich sein, erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Daten an andere Organisationen weitergegeben werden.

Ich bin darüber informiert worden, dass meine im Rahmen der Hochwasserhilfe erhobenen Daten für die Antragsbearbeitung (auch in elektronischer Form) verwendet werden. Ich bin damit einverstanden, dass die Daten und die empfangenen Hilfeleistungen mit den Hilfsorganisationen und den zuständigen öffentlichen Stellen im Freistaat Sachsen im Rahmen der Hochwasserhilfe abgeglichen werden und stimme den dafür notwendigen Datenübermittlungen zu. Die Mitarbeiter der Stadt Görlitz und des Spendenkuratoriums sind verpflichtet, über alle unternehmensbezogenen Sachverhalte, die ihnen im Rahmen der Bearbeitung des Antrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Ort, Datum

Unterschrift d. Antragstellers

Gesetzliche und sonstige Finanzleistungen

wurden beantragt	wurden gewährt	wurden nicht gewährt	Grund
<input type="checkbox"/> Versicherung	Betrag: EUR	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> staatl. Finanzhilfe	Betrag: EUR	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> andere Organisationen	Betrag: EUR	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> sonstige	Betrag: EUR	<input type="checkbox"/>	

für folgende Gegenstände:

Ort, Datum

Unterschrift d. Antragstellers

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Richtlinien, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung/Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.